

## Leistungen für Bildung und Teilhabe hier: persönlicher Schulbedarf

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schuljahres.

Die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf werden erstmals ab dem Schuljahr 2011/ 2012, d.h. ab dem **01.08.2011** gewährt.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**.

Ein zusätzlicher **Antrag ist für Bezieher laufender Sozialhilfeleistungen nicht erforderlich**. Wer bereits Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Empfänger von Kinderzuschlag- und Wohngeldleistungen ist jedoch ein Antrag zu stellen.

### Was ist zu beachten?

**Auf Verlangen** der Kommune ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Kommune Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.